



## PREISÜBERSICHT

Gültig ab 1. Januar 2025

### Allgemeine Preise der Ersatzversorgung bzw. Ersatzbelieferung für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung

Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Ersatzversorgung		in Cent je kWh	jährlich in Euro
		ohne USt	ohne USt
<b>+ Jahresgrundpreis</b>	für verbrauchsunabhängige Kostenbestandteile		<b>1.560,00</b>
<b>+ weitere Preisbestandteile, die von der Stadtwerke Würzburg AG 1 zu 1 an den Kunden weiterverrechnet werden:</b>			
<b>1. Netznutzung</b>	Es gelten die jeweils genehmigten und veröffentlichten Netzentgelte des örtlichen Netzbetreibers		
<b>2. Messstellenbetrieb</b>	Es gelten die Preise des Messstellenbetreibers und Messdienstleisters		
<b>3. Blindstromarbeit</b>	Es gelten die genehmigten und veröffentlichten Blindstromarbeitspreise des örtlichen Netzbetreibers		
<b>4. Konzessionsabgabe</b>	Es gilt die jeweils gültige Konzessionsabgabe		
<b>5. KWK-Umlage</b>	Es gilt die KWK-Umlage aus der Anwendung der jeweils aktuellen Fassung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes		
<b>6. Stromsteuer</b>	Es gilt die jeweils gültige Stromsteuer gem. Stromsteuergesetz (StromStG) § 3 Steuertarif		
<b>7. Besondere Netznutzung</b>	Es gilt die § 19 StromNEV-Umlage aus der Anwendung der jeweils aktuellen Fassung der StromNEV i.V.m. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		
<b>8. Offshore-Netzumlage</b>	Es gilt die Offshore-Netzumlage aus der Anwendung der jeweils aktuellen Fassung des EnWG (§17 f EnWG) i.V.m. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		

Die jeweils aktuellen Entgelte für die Netznutzung sind auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers veröffentlicht. Nähere Informationen zu den staatlichen Umlagen sind auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht.

**Für wen gelten die Preise?**

Für Kunden mit registrierender Lastgangmessung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die keine Haushaltskunden gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind.

Für eine Ersatzversorgung oberhalb der Niederspannung (= Mittelspannung) gelten diese Regelungen in entsprechender Anwendung.

**Was beinhalten die Preise?**

Das Entgelt der Ersatzversorgungssetzt sich zusammen aus dem Energiepreis der abzurechnenden Energiemenge in kWh, dem Jahresgrundpreis für verbrauchsunabhängige Kostenbestandteile, sowie den weiteren Preisbestandteilen (Ziffer 1 - 8).

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

**Welche weiteren Bedingungen gelten?****Stromlieferung.**

Die Stromlieferung in Niederspannung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

**Laufzeit.**

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

**Abrechnung.**

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Der Jahresgrundpreis gilt für 365 Tage. Bei der Abrechnung werden die tatsächlichen Abrechnungstage berücksichtigt.

Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung sowie Steuern, Abgaben und Umlagen).

Ihre Fragen beantworten unsere Mitarbeiter gerne:

am WVV-Servicetelefon: 0931 36-1155, persönlich im WVV-Kundenzentrum in der Domstraße oder per E-Mail an [info@wvv.de](mailto:info@wvv.de). Weitere Informationen zu unseren Angeboten finden Sie unter [www.wvv.de](http://www.wvv.de)